



Bootshausordnung Laubegaster Ufer 35

1. Bootshausgelände

Das Bootshausgelände wird von der Straße Laubegaster Ufer und den Begrenzungsmauern der Nachbargrundstücke begrenzt. Ein Zugang ist nur über das Laubegaster Ufer möglich.

2. Allgemeine Verhaltensweisen

Der Aufenthalt im Bootshaus ist nur Vereinsmitgliedern gestattet. Gäste sind in Begleitung von Mitgliedern zum kurzzeitigen Betreten des Bootshauses berechtigt.

Im Bootshaus ist den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Ebenso sind Übungsleiter, und diesen gleichgestellte Mitglieder, weisungsberechtigt.

Rauchen ist im gesamten Bootshausgelände nicht erlaubt.

Alkoholgenuss ist an Trainingstagen erst nach 19:00 Uhr gestattet.

Jedes Mitglied hat sich ordentlich und gesittet zu verhalten.

Private Aushänge im Bootshaus sind nur in Absprache mit dem Vorstand möglich.

Radfahren, die Benutzung von Rollsportgeräten und Fußball spielen ist im Bootshausgelände verboten.

Ab 22:00 Uhr ist der Lärm auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

3. Parken

Private Kraftfahrzeuge sind an der Elbe und nicht direkt vor dem Bootshaus zu parken. Dabei ist der Zugang zum Bootsstege freizuhalten! Auf der Straße vor dem Bootshaus darf nur zum Be- und Entladen gehalten werden.

Fahrräder sind nur in den Fahrradständern abzustellen und ausreichend gegen Diebstahl zu sichern. Im Hof dürfen an Trainingstagen zwischen 15:00 und 19:00 Uhr keine Räder geparkt werden.

4. Ordnung und Sauberkeit

Anfallender Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern, sortiert, zu entsorgen.

Nasse Sportsachen sind auf dem Hof oder im Trockenraum zu trocknen. Es ist nicht gestattet, nasse Sachen im Schrank oder im Umkleideraum zu trocknen.

Beim Umgang mit brennbaren Materialien und offenem Feuer sind die Sicherheitsvorschriften strengstens einzuhalten.

Für privates Eigentum übernimmt der Verein bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

5. Verlassen des Bootshauses

Bei Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird und die Türen und Fenster geschlossen sind. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Türen der Bootshalle nach Einlegen des letzten Bootes verschlossen werden.

Nur schlüsselberechtigte Mitglieder sind zum Öffnen und Schließen des Bootshauses berechtigt. Der letzte und vorletzte im Bootshaus verbliebene Schlüsselberechtigte verständigt sich über den ordnungsgemäßen Verschluss und die Sicherheit des Bootshauses.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben das Bootshaus bis 20.00 Uhr zu verlassen. Das letzte erwachsene Mitglied ist weisungsberechtigt und verantwortlich für die Sicherheit.

Das Übernachten im Bootshaus ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

6. Verhalten im Krafraum

Der Krafraum ist nur mit festen Schuhen zu benutzen. Gewichte sind nach dem Training auf mindestens 2 Scheiben zurück zu bauen. Hanteln und Hantelscheiben sind aufzuräumen. Schweißspuren sind von den Geräten zu entfernen.

Zu Trainingsgruppenzeiten ist ein individuelles Training nicht möglich!

7. Technische Geräte

Regeleinrichtungen der Heizungs-, Lüftungs- und Elektroanlagen sind nicht zu verstellen und zu bedienen. Bei auftretenden Störungen ist der Bootshauswart zu informieren.

Vorhandene Werkzeugmaschinen sind nur von den dazu eingewiesenen Personen zu benutzen.

8. Verhalten bei Hochwasser

Im Hochwasserfall (erwarteter Pegel mehr als 6m oder schnell steigendes Wasser) hat sich jedes Mitglied eigenständig im Bootshaus zu informieren, ob seine Hilfe benötigt wird.

Es ist nach dem Hochwassernotfallplan zu verfahren.

9. Nutzung von Vereinseigentum

Die Einrichtungen und das Inventar sind so zu behandeln, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Verursacher.

Die Nutzung der Vereinsfahrzeuge ist nur mit Zustimmung des Vorstandes oder dessen Beauftragten gestattet. Alle Fahrten sind im Fahrtenbuch einzutragen.

Alle Bootsausfahrten sind leserlich im Fahrtenbuch einzutragen (Abfahrt, Bootsnummer, Ankunft). Schäden am Bootsmaterial sind sofort zu melden.

10. Gültigkeit

Diese Bootshausordnung ist ab 01.09.2017 gültig. Alle vorangegangenen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand am 28.08.2017